SAALE-ORLA-KREIS
LANDRATSAMT

Allgemeinverfügung

des Saale-Orla-Kreises vom 18.05.2021

zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes, des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung zu Schutzmaßnahmen bei Ausbruch der Amerikanischer Faulbrut bei Bienen und Festlegung eines Sperrbezirks (Öffentliche Bekanntmachung)

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises erlässt als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß § 1 Thüringer Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 24 Tiergesundheitsgesetz, §§ 8 ff. Bienenseuchen-Verordnung und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz zum Schutz der Gesundheit der Bienen im Gebiet des Saale-Orla-Kreises folgende Allgemeinverfügung:

§ 1
Sperrbezirk

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt. Dieser umfasst folgende Gemeinden, Ortsteile und Flurstücke (siehe Karte):

(1) Schleiz – Ortsteil Schleiz
(2) Schleiz – Ortsteil Oschitz
(3) VG Seenplatte – Gemeinde Görkwitz

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz
Telefon
(0 36 63) 48 82 80
Telefax
(0 36 63) 42 22 63

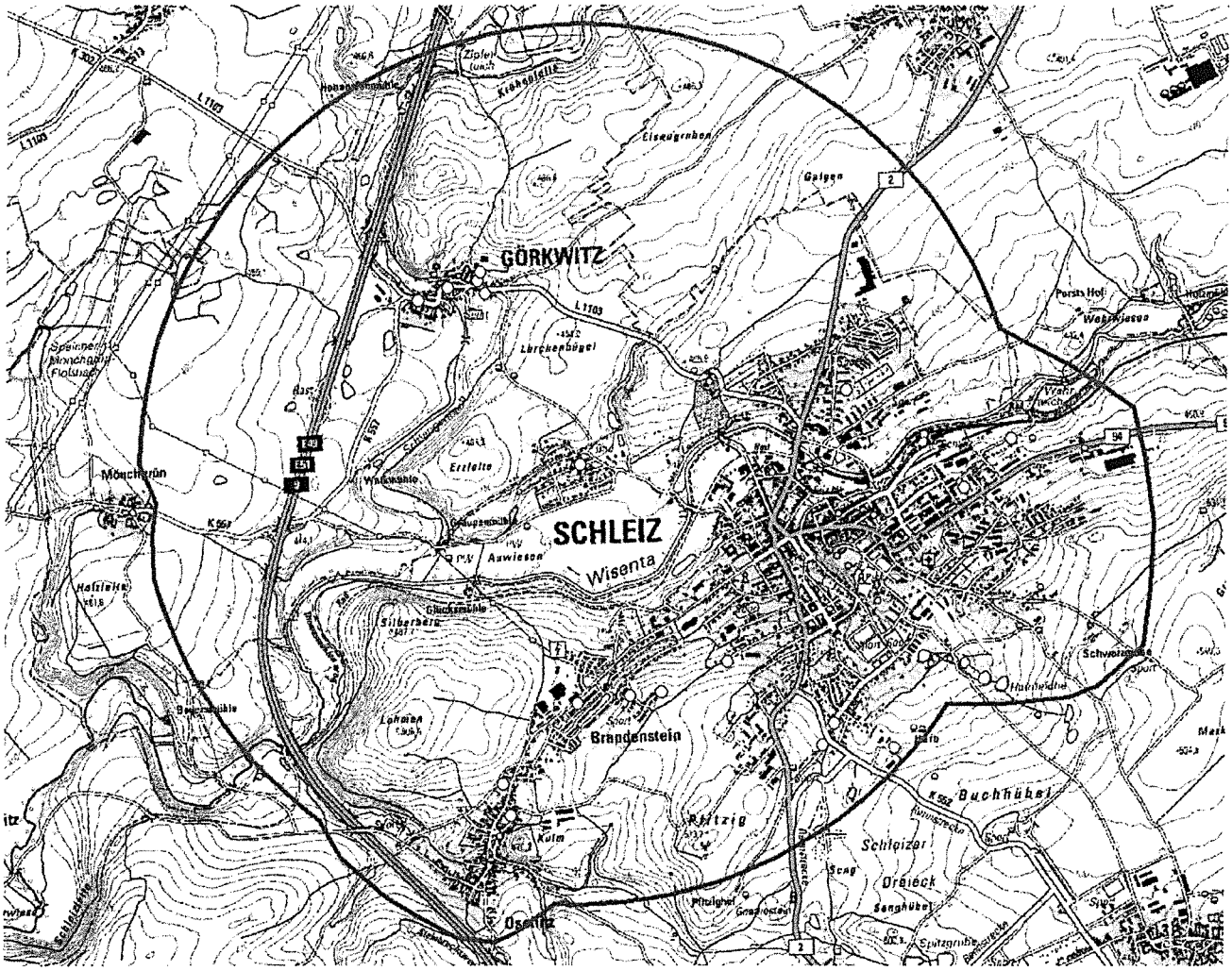

§ 2
Maßnahmen und Auflagen

Im Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen und Auflagen:

(1) Alle im Sperrbezirk gehaltenen Bienenvölker und Bienenstände werden auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersucht. Alle Imker, die im Sperrbezierk Bienenvölker halten, sind gesetzlich verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen.

(2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

(3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

(4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in Bestände im Sperrbezirk aufgenommen werden.

§ 3
Meldepflicht für Imker

Alle Imker (Bienenhalter) im Saale-Orla-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung ihrer Bienenhaltung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben diese unverzüglich der unteren Tierschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises (Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung) anzuzeigen.

§ 4
Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der §§ 1 bis 3 wird angeordnet.

§ 5
Bekanntgabe und Geltung

Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 19.05.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz eingelegt werden bzw. mittels eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die Adresse info@saale-orla-kreis@de-mail.de. Die Einlegung eines Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht diesen Anforderungen an die Schriftform.
Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Schleiz, am 18.05.2021
Im Auftrag

KLENDAUER
AMTSTIERARZT
FACHDIENSTLEITER VETERINÄRWESEN UND LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Begründung wird ferner auf www.saale-orla-kreis.de veröffentlicht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Tiergesundheitsgesetzes mit Geldbußen bis zu **30.000 €** geahndet.